Nr. 7
1. Änd.

GE Nammen



Textliche Festsetzungen

Festsetzungen nach Baugesetzbuch (BauGB)

Gewerbegebiet

Zulässig sind nach

§ 8 (2) Nr. 1 BauNVO Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe (gem. Gliederung),

Nr. 2 Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,

Nr. 4 Anlagen für sportliche Zwecke,

Unzulässig sind nach § 1(5),(6) und (9) BauNVO folgende Nutzungen:

§ 8 (2) Nr. 1 BauNVO Einzelhandel,

Nr. 3 Tankstellen,

§ 8 (3) Nr. 1 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die den Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,

Nr. 2 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,

Nr. 3 Vergnügungsstätten.

Ausnahmsweise zulässig sind nach

§ 1 (5) und (9) Bau NVO

- Einzelhandel in untergeordnetem Umfang, wenn er im funktionalen und baulichen Zusammenhang mit dem zugehörigen Betrieb steht,
- Einzelhandel mit Kfz und Kfz-Zubehörteilen,
- Einzelhandel mit Bau- und Brennstoffen,
- Einzelhandel mit Schwimmbädern und Schwimmbadzubehör.

GEV Nutzungseingeschränktes Gewerbegebiet gem. § 1 (4) BauNVO

GEN 1 Zulässig sind nur solche Gewerbebetriebe und Betriebsteile, die das Wohnen nicht wesentlich stören,

GEN 2,3 u.4 Die Gliederung erfolgt nach der Abstandsliste zum Abstandserlaß NW vom 22.09.1994

GEN 2 Zusätzlich zu den im GEN 1 zulässigen Betriebsarten

Lfd.Nr. des Abstandserlasses	Betriebsart
164	Automatische Autowaschstraßen
168	Pressereien oder Stanzereien
171	Zimmereien
173	Auslieferungslager für Tiefkühlkost
177	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs
179	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Abfallerzeugnissen auf Maschinen
180	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
181	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
182	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
183	Autolackierereien
184	Tischlereien oder Schreinereien
185	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd.Nrn. 111 oder 112 erfaßt werden
186	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
188	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Imprägnierereien oder Ausrüstereien
189	Spinnereien oder Webereien
190	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
191	Großwäschereien oder große chem. Reinigungsanlagen
192	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefunker, Telegrafen- oder Elektrogerätebaues sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
193	Bauhöfe
194	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
195	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
199	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen, soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

sowie Anlagen mit vergleichbaren Emissionen,
Ausnahmsweise zulässig sind Nebenanlagen von oben aufgeführten Anlagen,
Hinweis: Im Einzelgenehmigungsverfahren sind u.a. die Bestimmungen der TA-Lärm und der TA-Luft zu berücksichtigen.

GEN 3 Zusätzlich zu den in GEN 1 und 2 zulässigen Betriebsarten

Lfd.Nr. des Abstandserlasses	Betriebsart
42	Elektroumspannanlagen mit einer Übertragung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, Ausgenommen eingekapselte Elektroumspannanlagen
50	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren
51	Schmiede-, Hammer- und Preßwerke
61	Autokinos
62	Betriebshöfe für Straßenbahnen
83	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen
93	Anlagen zur Herstellung von Betonsteinen unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im geschlossenen Raum
98	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kupfer-, Nadel- oder ähnlichen metallischen Halbzeugen durch Druckumformen auf Automaten
99	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z.B. Dampfkessel, Container)
100	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen
101	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen
115	Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen
133	Anlagen zum automatischen Reinigen, Füllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde
140	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren
142	Preßwerke
143	Stab- oder Drahtzieherein
147	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste
148	Spditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen
149	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
150	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte mehr als 100 kg/m³ und weniger als 300 kg/m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden.
151	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1000 kg (s. auch lfd.Nrn. 28 und 95)
152	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
153	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Flußsäure oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
154	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guß mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen
155	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z.B. Harzmatten oder Faserformmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z.B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
156	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
158	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
159	Malzdarren sowie Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
160	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag Mälzereien, Bierwürzebereitungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr
161	Anlagen zur Herstellung von Spinnstoffen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
162	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Farbstoffen, Küpen, Beizen, Bleichmitteln, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschl. der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
163	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 kW oder mehr
166	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
167	Maschinenfabriken oder Härtereien
169	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
170	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
171	Furnierholzzurichtereien ohne Verleimung
172	Ölraffinerien oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
175	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
176	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
178	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
187	Kompostierungsanlagen (Zulässigkeit ist im Einzelgenehmigungsverfahren zu prüfen, gut. sind gutachterliche Nachweise zu erbringen)

sowie Anlagen mit vergleichbarer Emissionen,
Ausnahmsweise zulässig sind Nebenanlagen von oben aufgeführten Anlagen,
Hinweis: Im Einzelgenehmigungsverfahren sind u.a. die Bestimmungen der TA-Lärm und der TA-Luft zu berücksichtigen.

GEN 4 Zusätzlich zu den in GEN 1,2 und 3 zulässigen Betriebsarten

Lfd.Nr. des Abstandserlasses	Betriebsarten
84	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
85	Anlagen zur Erzeugung von gemahlenem Kaffee, Wasserglas aus festen Brennstoffen [illegible]
87	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschl. Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand und Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungsort
88	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
89	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
90	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
91	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden;
92	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
94	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 20 t Gußteile je Stunde
95	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch lfd. Nrn. 28 und 151)
96	Anlagen zum Abziehen der Oberfläche von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
97	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammspritzen
101	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
103	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder -pasten oder sonstigen Metallpulvern oder Pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
104	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
105	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen- oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
106	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
107	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
108	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde
109	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
110	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarbe) mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag
111	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter Mitverwendung von Säure vernetzen (Reaktionsharze, wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Xylolharze), sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde organischer Lösungsmittel je Stunde,
112	ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen
114	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan; Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen
116	Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
117	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
118	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
119	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbst gewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 60 erfaßt werden
120	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
121	Anlagen zum Gerben einschl. Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
122	Anlagen zur Herstellung von Hefe- oder Stärkemehlen
123	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Anlagen zum **gemahlenem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde**
124	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
125	Anlagen zur a) Herstellung von Lakritz, b) Herstellung von Kakaomasse aus Kakaobruch oder c) thermische Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse
126	Anlagen zum Trocknen von [illegible]
127	Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde
129	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i. S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
130	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
131	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden.
132	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
134	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 kW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke
135	Abwasserbehandlungsanlagen
136	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm
137	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
138	Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
139	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
141	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
144	Schwermaschinenbau
145	Emaillieranlagen
146	Schrottplätze
187	Kompostierungsanlagen

sowie Anlagen mit vergleichbaren Emissionen,
Ausnahmsweise zulässig sind Nebenanlagen von oben aufgeführten Anlagen
Hinweis: Im Einzelgenehmigungsverfahren sind u.a. die Bestimmungen der TA-Lärm und der TA-Luft zu berücksichtigen.

Festsetzungen nach LBauO (NW)

Gebäudehöhen
Die Gebäudehöhe darf die in Meter(n) über Normalnull (üNN) mit dem Planzeichen GH max. festgesetzte höchstens zulässige Gebäudehöhe nicht überschreiten.
Bei der Berechnung der Höhen baulicher Anlagen sind folgende Bezugspunkte maßgebend:
- Schnittpunkt der Außenwandflächen mit der Oberkante der Dachhaut bei baulichen Anlagen mit geneigten Dächern,
- oberer Abschluß der Außenwände (Oberkante der Attika, des Gesimses o.ä.) bei baulichen Anlagen mit Flachdächern.

Ausnahmen: Heizungs- und Lüftungsanlagen sowie Aufzüge dürfen die festgesetzte Gebäudehöhe um das notwendige Maß überschreiten.

Pro Grundstück sind max. 2 Zu- und Abfahrten (Gesamtbreite max. 13,0 m) zulässig. Dies gilt nicht für die Bereiche, für die gesonderte Festsetzungen getroffen werden.
Stellplatzanlagen sind über diese Zu- und Abfahrten zu erschließen.

ÜBERSICHTSPLAN
M 1:5000

OFFENLEGUNGSEXEMPLAR

FESTSETZUNGEN GEM. § 9(1) BAUGB UND § 86 BAUONW

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- GEN NUTZUNGSEINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET
- VERKEHRSFLÄCHE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- BAUGRENZE
- 0,7 GRUNDFLÄCHENZAHL
- (2,1) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- GRÜNFLÄCHE
- I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- VORHANDENE, ZU ERHALTENDE GEHÖLZE
- FLÄCHE FÜR DAS ANPFLANZEN UND ERHALTEN VON GEHÖLZEN
- FLÄCHE FÜR MULDE/GRABEN (ÖFFENTLICH)
- VORHANDENER, ZU ERHALTENDER BAUM
- ANZUPFLANZENDER UND ZU ERHALTENDER BAUM

HINWEISE

1. Wenn bei Erdarbeiten [illegible] geschichtliche Bodenfunde oder Befunde entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, Kurze Straße 36, 33613 Bielefeld, Tel.: 0521/5200250, Fax 0521/5200239, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten".

2. Für den rechtzeitigen Ausbau des Fernmeldenetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, daß Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich unserer Niederlassung Münster, BZN 70 Bad Oeynhausen, Weserstraße 79, in 32547 Bad Oeynhausen, Telefon (05731) 256-301, so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden.

3. Die Erdbauarbeiten sind mit Vorsicht auszuführen, sollten bei den Ausschachtungsarbeiten verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Verfärbungen auftreten, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und der Staatl. Kampfmittelräumdienst bei der Bezirksregierung Detmold zu benachrichtigen.

4. Durch das Plangebiet verläuft die Gasfernleitung Nr. 6, DN 400, einschließlich Begleitkabel der Ruhrgas AG, Essen. Die Leitung liegt in einem 8 m breiten Schutzstreifen (4 m beiderseits der Leitungsachse).
Die Straßenplanung ist in Abstimmung mit der Pipeline Engineering GmbH, Essen, so zu gestalten, daß die Leitung unverändert in ihrer jetzigen Lage verbleiben kann und der Bestand und Betrieb weder beeinträchtigt noch gefährdet werden. Hierzu ist das Merkblatt der Ruhrgas AG - Berücksichtigung von unterirdischen Fernleitungen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen - vom 01.11.1993 zu beachten.

5. Das Plangebiet befindet sich im Bauschutzbereich für den Verkehrslandeplatz Achmer (Bückeburg). In diesem Bereich ist die Bebauung/Errichtung von Luftfahrthindernissen - einschl. Aufbau und Benutzung von Baugerät während der Bauphase - bis zu einer Höhe von 155,35 m über NN ohne Zustimmung der Wasserstraßenverwaltung III, Dienstsitz Münster, Luftverkehrsgesetz zulässig.

ERLÄUTERUNGEN

- 123 HÖHENLINIEN
- FLURGRENZE VORHANDEN
- FLURSTÜCKSGRENZE VORHANDEN
- 12 VORHANDENE WOHNGEBÄUDE MIT HAUSNUMMER
- × VORH. WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
- • 84,00 HÖHENPUNKT in m üNN
- ◇——◇ GASFERNLEITUNG

1. BESTANDTEILE DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND
1.1 DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DIESER ZEICHNUNG EINSCHLIESSLICH DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN
2. BEIGEFLOGT SIND DIESEM PLAN
2.1 BEGRÜNDUNG

ÄNDERUNGEN

ANDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG AUF EINWENDUNG VON

KREIS MINDEN-LÜBBECKE

STADT PORTA WESTFALICA

BEBAUUNGSPLAN NR. 7

1. Änderung

"GEWERBEGEBIET NAMMEN"

M 1:1.000

GEMARKUNG **NAMMEN**
FLUR 3 TLW.
GEMARKUNG WÜLPKE FLUR 1

DIE DARSTELLUNGEN DES VORHANDENEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN
Dipl.-Ing Wiegers Öff. best. Vermessungsingenieur
10.06.97
BEST. VERM.ING.

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST
Dipl.-Ing Wiegers Öff. best. Vermessungsingenieur
MINDEN, DEN 10.06.97
ÖFFENTL. BEST. VERM.ING.

DER PLAN IST ENTWORFEN UND ANGEFERTIGT
AM
VON
STADTPLANUNGSAMT 61
PORTA WESTFALICA

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2(1) DES BAUGESETZBUCHES DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT PORTA WESTFALICA VOM 26. Feb. 1996 AUFGESTELLT WORDEN.
PORTA WESTFALICA DEN 18. JUNI 1997
STADTDIREKTOR
BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEM § 3(2) DES BAUGESETZBUCHES IN DER ZEIT VOM 04. Jan. 1997 BIS 07. Feb. 1997 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
PORTA WESTFALICA DEN 18. JUNI 1997
STADTDIREKTOR
i.V.

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BAUGESETZBUCHES VOM RAT DER STADT PORTA WESTFALICA AM 28. April 1997 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
PORTA WESTFALICA DEN 18. JUNI 1997
STADTDIREKTOR
BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BAUGESETZBUCHES AM 24. JULI 97 ANGEZEIGT WORDEN. SIEHE VERFÜGUNG DER BEZIRKSREGIERUNG VOM 24. AUG. 97
DETMOLD, 25. AUG. 97
AZ: 35.2.20.1-608/11.3
DIE BEZIRKSREGIERUNG
Im Auftrag

DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DER DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM § 12 DES BAUGB ERFOLGTE AM 05. Sep. 1997
DER PLAN LIEGT AB 05. Sep. 1997 ÖFFENTLICH AUS
PORTA WESTFALICA DEN 5. SEPT. 1997
STADTDIREKTOR
i.V.

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM OFFENLEGUNGSPLAN VOM WIRD BESCHEINIGT
PORTA WESTFALICA, DEN
STADTDIREKTOR

RECHTSGRUNDLAGEN
§§ 1,2,3,4,5,6,8,9,10,11,12 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB, IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl I S 2253) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl I S 466)
MASSNAHMENGESETZ ZUM BAUGESETZBUCH (BauGB-Maßnahmengesetz) IN DER BEKANNTMACHUNG DER NEUFASSUNG VOM 08.05.1993 (BGBl I S 622)
BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 12. MÄRZ 1987 (BGBl I S. 889), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 5 DES GESETZES ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN UND DER AUSWEISUNG UND BEREITSTELLUNG VON WOHNBAULAND VOM 22. APRIL 1993 (BGBl I S. 445)
LANDSCHAFTSGESETZ (LG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26. JUNI 1980 (GV. NW. S. 734), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18. JUNI 1994 (GV NW S. 415)
§ 7 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GO NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.07.1994 (GV NW S. 666)
VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl I S. 132), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 DES INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZES VOM 22.04.1993 (BGBl I S. 466)
§ 86 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESBAUORDNUNG - BauO NW - VOM 26.06.1984 (GV NW 1995 S. 218)
PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)